

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 105
Bekanntmachungen	S. 105
Auf einen Blick	S. 108

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 6. bis 10. Mai 2019 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 7. Mai 2019

17.00 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität
18.00 Uhr Bezirksvertretung West, Bischof-Sträter-Haus,
Corneliusstr. 22, Einwohnerfragestunde gegen 19.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 305 – WESTLICH KÖLNER STRAÙE /SÜDLICH NEUENBURGSHOF – IM BEREICH ALTE NEUSSER STRAÙE 20

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 305 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist eine rückwärtige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem oben genannten Grundstück.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

vom 13.05.2019 bis einschließlich 13.06.2019

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 3. Obergeschoss, Zimmer 329, 47829 Krefeld, eingesehen werden.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regioexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / RB 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

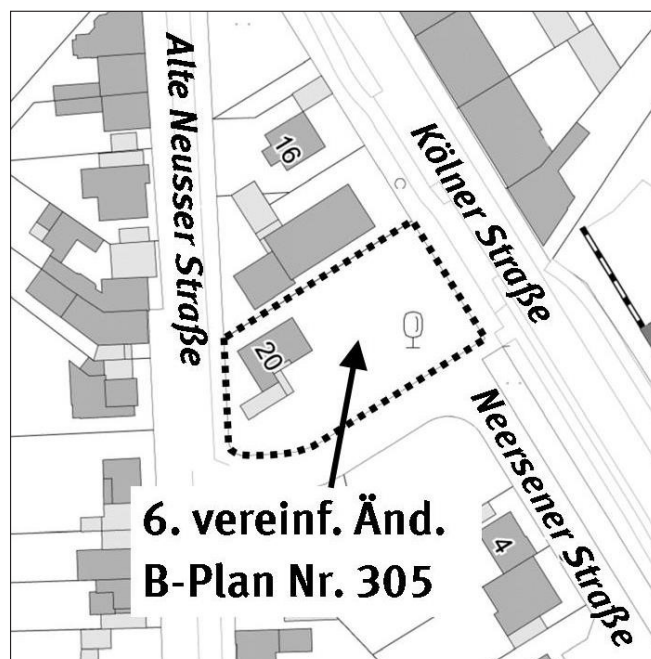
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 29. April 2019
DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 23 +			115-116	Hollender	Walter	14.07.1953
Hauptfriedhof 27			670	Willmsen	Adelgunde	28.04.1989
Hauptfriedhof 29			416-417	Malzkorn	Peter	22.04.1966
Hauptfriedhof 46			211-212	Müller	Katharina	24.11.1972
Hauptfriedhof 53			103-104	Herrnkind	Karl	28.07.1939
Hauptfriedhof Q			147-149	Heynen	Peter	03.05.1974
Fischeln	1		148-149	Kallweit	Emil	28.07.1988

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 3			419-420	Schmitter	Wilhelmine	08.02.1963
Hauptfriedhof 4			295	Reimer	Luise	05.08.1988
Hauptfriedhof 4			533C-533D	Hoenselaars	Anne	13.12.1972
Hauptfriedhof 13			61	Mast	Franz	17.03.1965
Hauptfriedhof 27			384-386	Küppers	Leonhard	06.08.1959
Hauptfriedhof 40 A			307-308	Fellsches	Heinrich	03.03.1969
Hauptfriedhof 40 A			348-349	Roelen	Paul	03.04.1969
Hauptfriedhof 51 +			32	Mansfeld	Herbert	15.09.1978
Hauptfriedhof 52 +			116	Röttges	Maria	27.03.1968
Hauptfriedhof 63			153	Deuster	Werner	10.03.1981
Hauptfriedhof 65			48	Homberts	Matthias	01.09.1937
Hauptfriedhof B			1930	Boosen	Rudolf	30.03.1981
Hauptfriedhof G			1129-1130	Ackeren Van	Wilhelm	04.08.1977
Hauptfriedhof M			151	Winkelmann	Jakobine	26.09.1927
Hauptfriedhof M			67-68	Reuter	Maria	21.03.1979
Hauptfriedhof O			460-462	Vliet Van	Christiana	07.07.1988
Hauptfriedhof P			46	Meyer	Maria	12.12.1907
Hauptfriedhof Q			499	Büschkes	Margarete	01.04.1968
Hauptfriedhof R			233-234	Born	Emma	13.06.1957
Hauptfriedhof T			202	Hesper	Wilhelm	22.03.1989
Hauptfriedhof V			181-182	Zeiffer	Otto	30.01.1975
Hauptfriedhof W			855	Weiler	Jakobine Elisabeth	19.10.1995
Bockum	2		619-620	Schrörs	Agnes	20.06.1988
Bockum	3		1314-1315	Müller	Elise	11.07.1967
Bockum	16		520-521	Mölders	Paul	20.05.1999
Elfrath	2		4223-4224	Essers	Jakob Karl	14.03.1989
Fischeln	40		734	Kunze	Margarete Helene	31.08.1994
Hüls	5		346-349	Hünnekens	Johannes Heinrich	29.12.1976
Linn	F		7-8	Scherf	Karoline	22.12.1959
Traar	17		515	Biesterfeld	Anna	09.02.1989
Traar	17		518	Hartbrich	Konrad	29.11.1988
Uerdingen	16		94-95	Opdenbusch	Ferdinand	10.03.1981
Uerdingen	22		294-295	Blenemann	Dietrich	30.03.1945
Uerdingen	23		7-8	Wolff	Maria	29.02.1936

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	2	13	9	Mehnert	Oswin	24.09.1987
Elfrath	2	14	9	Bernhardt	Johanna	29.09.1987
Elfrath	2	19	6	Magaß	Agnes	17.08.1988
Elfrath	2	23	8	Kowol	Erika	11.02.1988

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	28		228	Klein	Margarete	01.02.1973

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	43	3	15	Casper	Hildegard Christel	10.08.2001
Elfrath	43	10	8	Girnuweit	Ella	26.03.1998
Elfrath	54	5	10	Szymanski	Johann	12.01.2005
Elfrath	54	5	16	Framke	Ernst-Rudi	22.03.2005
Elfrath	3.2	2	15	Junk	Hans Peter Franz	26.05.1998
Elfrath	3.2	6	24	Bohr	Hedwig Margaret	28.05.2002
Elfrath	3.3	4	18	Mommers	Günter	15.01.1996
Elfrath	3.3	5	1	Saternus	Anna Maria	30.03.1995
Elfrath	3.3	5	10	Rusbült	Hans-Dieter Johann	22.06.1995
Elfrath	3.3	6	4	Fröhlich	Alfred Wilhelm	13.02.1995
Elfrath	3.3	7	8	Daniels	Elfriede Julie	23.01.1995
Elfrath	3.4	5	3	Büchl	Erich Hermann	11.07.1997
Elfrath	3.5	5	11	Schröter	Edeltraut Elli	03.07.1992
Elfrath	3.6	4	8	Campestrini	Else Hanna	31.01.1994
Elfrath	3.6	5	11	Bettin	Maria Magdalena	20.12.1993
Fischeln	10	6	36	Knoef	Hendrik Heiner Arno	22.12.2003
Fischeln	38	7	35	Tillmanns	Anna	30.05.2005
Fischeln	48	12	28	Nix	Wilhelmine	29.12.1997

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unver-

hältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	K +		136-137	Willutzki	Toni Elfriede	16.06.2010
Elfrath	2		5525	Bönig	Gisela Irma Charlotte	22.05.2009
Uerdingen	17		62	Jeurissen	Elfriede Josephine	16.04.2012

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	64	10	11	Hartung	Werner	09.02.2007

Krefeld, 16.04.2019
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR
 Der Vorstand
 Fachabteilung Friedhöfe
 Andreas Horster

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für

Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

03.05. bis 05.05.2019

Wilhelm Gobbers GmbH

Krützpoort 3 | 47804 Krefeld

8 21 38 60

10.05. bis 12.05.2019

Walter Goertz GmbH & Co. KG

Hülser Straße 19 | 47798 Krefeld

2 31 13

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TELEFONSEELSORGE

o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und

mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie

do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr

unter der Rufnummer o 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer o 21 51 / 63 40 informiert werden.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.